

**Mitteilung, wer die Aufgaben der/des
Strahlenschutzverantwortlichen vertraglich wahrnimmt**
nach § 69 Abs. 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.5
79083 Freiburg i. Br.

Absender (Stempel)

Hiermit wird festgelegt, dass

Name, Vorname, Titel

Datum

ab dem

die Aufgaben des/der Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 69 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt.

Entscheidungsbereich

Umgang mit allen radioaktiven Stoffen

Umgang mit folgenden radioaktiven Stoffen:

Freigabe radioaktiver Stoffe nach §§ 31 bis 42 StrlSchV

Betrieb der Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung

Aus seiner/ihrer Funktion als Person, die die Aufgaben des/der Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, scheidet

Name, Vorname, Titel

Datum

ab dem

aus.

Ort, Datum, Name, Unterschrift der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Ort, Datum, Name, Unterschrift der weiteren Ärzte / Ärztinnen der Gemeinschaftspraxis bzw. Praxisgemeinschaft, die die Röntgeneinrichtung eigenverantwortlich betreiben und die die dafür erforderliche Genehmigung besitzen oder Anzeige erstattet haben, bzw. der weiteren Gesellschafter

Datenschutz-Hinweis:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite „Datenschutzerklärungen“ unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Datenschutzerklaerungen.aspx> unter dem Titel A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien.